



Geschäftsordnung des Arbeitsgerichts des Kantons Luzern

für die Amtsperiode 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026

gestützt auf § 30 Abs. 2 Justizgesetz (JusG, SRL Nr. 260) und §§ 65-68, 70, 77, 81 und 82 Justizverordnung (JusV, SRL Nr. 262)

§ 1 Abteilung und Konstituierung

¹ Das Arbeitsgericht setzt sich zusammen aus einer Abteilung (§ 77 Abs. 1 JusV). Die Richterinnen und Richter sind gemäss Konstituierungsbeschluss in der Abteilung tätig.

² Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident ist gleichzeitig Arbeitsgerichtspräsidentin oder Arbeitsgerichtspräsident (§ 65 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 JusV).

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten, der Geschäftsleitung sowie der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten obliegen der Arbeitsgerichtspräsidentin oder dem Arbeitsgerichtspräsidenten (§ 64 und §§ 66-68 JusV).

§ 2 Frei einsetzbare Richterinnen und Richter

Die Arbeitsgerichtspräsidentin oder der Arbeitsgerichtspräsident weist den frei einsetzbaren Richterinnen und Richtern (§ 81 JusV) die Fälle zu. Die Abteilung gilt damit als ergänzt konstituiert.

§ 3 Stellvertretung

Die Arbeitsgerichtspräsidentin oder der Arbeitsgerichtspräsident kann durch eine andere Richterin oder einen anderen Richter des Arbeitsgerichts vertreten werden. Die Richterinnen und Richter können sich gegenseitig vertreten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch das Kantonsgericht am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

9. Dezember 2022

lic. iur. Doris Wobmann
Arbeitsgerichtspräsidentin

lic. iur. Nicole Ehrat-Trippel
Richterin